

Buchumschau

Dr. Heinrich Toeplitz:

Der Bürger und das Gericht

*Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 12
Staatsverlag der DDR, Berlin 1978
141 Seiten; EVP: 2,25 M*

Die Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“ ist um ein weiteres beachtenswertes Heft bereichert worden, das auf eine sehr eindrucksvolle Weise dazu beiträgt, das Rechtsbewußtsein der Bürger und ihr Vertrauensverhältnis zu unserem sozialistischen Staat und seinen Organen zu festigen. Die vom Präsidenten des Obersten Gerichts vorgelegte Arbeit vermittelt einem breiten Leserkreis den Prozeß der revolutionären Umgestaltung unserer Gerichte. Sie hebt den demokratischen und humanistischen Charakter unserer Gerichte und ihre enge Verbundenheit mit den Werktätigen hervor. Überzeugend wird der grundlegende Unterschied der sozialistischen Gerichte zu allen bürgerlichen Gerichten aufgezeigt und zugleich die historische Überlegenheit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung gegenüber der bürgerlichen nachgewiesen.

Dem Autor ist es gelungen, sehr anschaulich — insbesondere dank einer ausgezeichneten Dokumentation und Faktenanalyse — die sich nach 1945 in unserer Justiz vollzogenen komplizierten Prozesse und dialektischen Zusammenhänge als Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung populärwissenschaftlich darzustellen. Dabei stützt er sich auf umfangreiche eigene Erfahrungen und Erkenntnisse beim Aufbau und bei der Entwicklung unserer demokratischen Justiz. Er läßt Aktivisten der ersten Stunde zu Wort kommen, die oftmals unter schwierigen persönlichen Bedingungen die Aufgaben des Neuaufbaus der demokratischen Justiz erfolgreich gemeistert haben. Die Schrift ist damit besonders geeignet, das Geschichtsbewußtsein der jungen Menschen auf einem wichtigen Gebiet staatlicher Tätigkeit weiter zu festigen.

Die Gerichte werden einleitend als ein Teil der einheitlichen Staatsmacht charakterisiert; sie erfüllen mit ihrer Tätigkeit Aufgaben der politisch-staatlichen Machtausübung der Arbeiterklasse. In ihrer Rechtsprechung verwirklichen die Gerichte die verfassungsmäßig gesicherten Bürgerrechte und tragen mit ihren spezifischen Mitteln zur weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie bei. Ein Hauptanliegen der vorgelegten Schrift ist es, die erzieherische Wirkung der gerichtlichen Tätigkeit herauszuarbeiten und ihre immer engere Verbindung mit den gesellschaftlichen Aktivitäten zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit zu verdeutlichen. Davon ausgehend werden bereits im ersten Abschnitt die Rechte und Pflichten der Mitglieder sozialistischer Gerichte, ihre Wahl und soziale Zusammensetzung, die Mitwirkung der Bürger in den Verfahren, das Zusammenwirken der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und Einrichtungen sowie die wirksame rechtserzieherische Arbeit der Gerichte behandelt.

In dem Abschnitt „Revolutionäre Umgestaltung erfordert revolutionäre Justiz“ weist der Autor den kontinuierlich vollzogenen demokratischen Neuaufbau der Justiz in der DDR (einschließlich der geschaffenen gesellschaftlichen Gerichte) und den umfassenden Schutz der neuen Ordnung vor Kriegs-, Nazi-, Wirtschafts- und anderen im Dienst des Imperialismus stehenden Verbrechern nach. Diese Darlegungen sind angesichts der Entwicklung der Justiz und Rechtsprechung in den bürgerlichen Ländern — namentlich in der BRD — hochaktuell.

Einer der Hauptabschnitte ist der Auseinandersetzung

mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gewidmet. Der Autor verdeutlicht anhand beweiskräftiger Fakten den volksfeindlichen Charakter der bürgerlichen Justiz. Er analysiert die soziale Herkunft der Richterschaft in der BRD, die sich vornehmlich aus Kreisen des Besitzbürgertums rekrutiert und der Bourgeoisie zu Diensten ist. Der Autor widerlegt die Behauptungen bürgerlicher Rechtsideologen von der „Volksverbundenheit“ der bürgerlichen Justiz und kennzeichnet die Schöffengerichte des bürgerlichen Staates als demokratische Attrappe.

Davon hebt sich deutlich die im anschließenden Abschnitt behandelte Verbindung der sozialistischen Gerichte mit den Werktätigen, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Abgeordneten ab. Sie wird vor allem in der Wahl der Mitglieder sozialistischer Gerichte, ihrer Rechenschaftslegung und im Erfahrungsaustausch mit den Volksvertretungen sichtbar als Ausdruck der lebendigen sozialistischen Demokratie. Die Wahl der Mitglieder sozialistischer Gerichte ist ein Verfassungsgrundsatz (Art 95), in dem die Volkssouveränität zum Ausdruck kommt und der die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihre sozialistische Staatsmacht stärkt. Die bewährten sozialistischen Wahlprinzipien (demokratische Vorbereitung und Leitung der Wahl, Volksaussprache über Grundfragen der Rechtsverwirklichung und Gesetzlichkeit, öffentliche Vorstellung der Kandidaten und ihre Prüfung durch die Wähler) gelten auch für die Wahl der Mitglieder der sozialistischen Gerichte. Aus dieser Wahl ergibt sich die Verantwortung der Gerichte gegenüber den Volksvertretungen für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen. Über die Erfüllung der Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und über die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung haben die Gerichte vor den Volksvertretungen zu berichten. Diese Berichterstattung ist ihrem Wesen nach demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch das Volk und stellt eine wesentliche Garantie für Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit der Rechtsprechung dar.

Der Mitwirkung der Bürger an der Rechtsprechung wird eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Mitwirkung als Schöffe, Kollektivvertreter, gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger in Strafsachen und als Vertreter der Gewerkschaften beruht auf dem demokratischen Recht der Bürger, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten.

Anschaulich und überzeugend erläutert der Verfasser einige für die Wahrung der Bürgerrechte wichtige, in der Verfassung verankerte demokratische Grundlagen der Rechtsprechung wie Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung, das Recht auf Verteidigung und Vertretung sowie die Gleichheit vor dem Gesetz. Dabei wird sichtbar, daß die gesellschaftlichen Aktivitäten in der Tätigkeit der Gerichte von hohem rechtserzieherischem Wert sind. Das kommt auch besonders in den Ausführungen über die Rechtserziehung mit den spezifischen Mitteln der Verhandlung vor organisierter Öffentlichkeit, der Gerichtskritik, Hinweise und Empfehlungen sowie der Rechtspropaganda zum Ausdruck.

Abschließend wird zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der Rechtsauskunfts- und Rechtsantragstellen Stellung genommen. Der Leser wird darüber informiert, welche Klagen und Anträge beim Kreisgericht eingereicht werden können, mit welchen Anträgen sich die Bürger an die gesellschaftlichen Gerichte wenden können und wie die Entscheidungen der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte angefochten werden können. Diese Ausführungen verdeutlichen, daß der Schutz der Rechte der Bürger eine